Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Sonneberg vom 26. Oktober 2016 (veröffentlicht im Amtsblatt der Stadt Sonneberg, Ausgabe 11/16 am 30.11.2016)

Aufgrund der §§ 19 Abs. 1 und 2, 20 Abs. 2 der Thüringer Gemeinde- und Landkreisordnung (ThürKO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 28. Januar 2003 (GVBI. S. 41) zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 03. Dezember 2015 (GVBI. S. 183) und der §§ 60 b und 64 bis 68 der Gewerbeordnung (GewO), i. d. F. der Bekanntmachung vom 22. Februar 1999 (BGBI. I S. 202), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 11. März 2016 (BGBI. I S. 396) erlässt die Stadt Sonneberg folgende Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung).

§ 1 Marktbereich

- (1) Die Stadt Sonneberg betreibt Märkte und Volksfeste als öffentliche Einrichtungen.
- (2) Wochenmärkte und Jahrmärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Bahnhofsplatz
 - b) in der Bahnhofstraße
 - c) auf dem PIKO-Platz.
- (3) Volksfeste werden durchgeführt:
 - a) auf dem Platz in der Bert-Brecht-Straße/Ecke Friesenstraße
 - b) auf dem Schießhausplatz
 - c) auf dem Marktplatz in Oberlind.
- (4) Sondermärkte werden durchgeführt:
 - a) auf dem Bahnhofsplatz
 - b) in der Bahnhofstraße
 - c) auf dem PIKO-Platz
 - d) auf dem Juttaplatz
 - e) in der Juttastraße
 - f) in der Beethovenstraße
 - g) in der Kirchstraße
 - h) auf dem Marktplatz Oberlind.

§ 2 Markttage und Verkaufszeiten

- (1) Die Wochenmärkte finden statt:
 - a) auf dem Bahnhofsplatz am Donnerstag, in der Zeit von 07:00 14:00 Uhr
 - b) in der Bahnhofstraße am 1. Donnerstag im Monat, in der Zeit von 07:00 14:00 Uhr
 - c) auf dem PIKO-Platz am Dienstag in der Zeit von 07:00 14:00 Uhr
- (2) Der Jahrmarkt findet auf dem Bahnhofsplatz und in der Bahnhofstraße an jedem
 - 1. Donnerstag im Monat, in der Zeit von 07:00 14:00 Uhr statt.
- (3) Fällt auf einen der festgesetzten Tage ein Feiertag, dann findet der Wochenmarkt und Jahrmarkt nicht statt.
- (4) Die Stadtverwaltung Sonneberg kann aus besonderen Anlässen die Marktplätze und die Marktzeiten abweichend festsetzen und den Standort des Marktes vorübergehend verlegen.
- (5) Die Tage und die Verkaufszeiten für die Abhaltung von Jahrmärkten, Sondermärkten und Volksfesten werden bei Bedarf von der Stadtverwaltung Sonneberg festgesetzt.

§ 3 Wochenmärkte

- (1) Auf dem Wochenmarkt einer regelmäßig wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung - darf eine Vielzahl von Anbietern nur eine oder mehrere der folgenden Warenarten feilbieten:
 - Lebensmittel im Sinne des § 1 des Lebensmittel- und
 Bedarfsgegenständegesetzes mit Ausnahme alkoholischer Getränke,
 - Produkte des Obst- und Gartenbaues, der Land- und Forstwirtschaft und der Fischerei,
 - rohe Naturerzeugnisse mit Ausnahme des größeren Viehs,
 - Kleingartenbedarf außer chemischen Pflanzenschutzmitteln,
 - Kränze, Grabgestecke,
 - künstliche und getrocknete Blumen,
 - eingetopfte und bewurzelte Bäume im handelsüblichen Umfang,
 - in Ausnahmefällen auch Lebensmittel und Haushaltswaren des täglichen Bedarfs.

- (2) Pilze dürfen nur angeboten werden, wenn den einzelnen Angeboten entweder ein Zeugnis über den Bezug der Pilze oder eine Tagesbescheinigung über die Pilzbeschau beigefügt ist; dies gilt nicht für Zuchtpilze, deren Herkunft einwandfrei feststellbar ist.
- (3) Der Handel mit Waren, welche im § 56 (im Reisegewerbe verbotene Tätigkeiten) der Gewerbeordnung bezeichnet sind, ist verboten.

§ 4 Jahrmärkte, Sondermärkte und Volksfeste

- 81) Auf dem Jahrmarkt einer im Allgemeinen regelmäßig in größeren Zeitabständen wiederkehrenden, zeitlich begrenzten Veranstaltung darf eine Vielzahl von Anbietern Waren aller Art feilbieten. Dabei liegt der Schwerpunkt auf dem Angebot an Waren, nicht auf dem Angebot an unterhaltenden Tätigkeiten.
- (2) Auf den Sondermärkten (Ostermarkt, Stadt- und Museumsfest, Oberlinder Bauernmarkt, Sonneberger Weihnachtsmarkt und gegebenenfalls weitere durch die Stadt Sonneberg festgesetzte Märkte) können auch selbständig unterhaltende Tätigkeiten von Schaustellern oder nach Schaustellerart ausgeübt werden. Allerdings werden Karusselle, Schaukeln, Fahrgeschäfte, Schieß- und Schaubuden, Verlosungsgeschäfte und andere der Volksbelustigung dienende Einrichtungen, Darbietungen und Geschäfte solcher Art nur in beschränktem Umfange zugelassen. Auf den Sondermärkten soll ein gesondertes Sortiment an Waren angeboten werden, das dem jeweiligen Marktthema angepasst ist. Sie zeichnen sich u. a. durch ein kulturelles Rahmenprogramm aus. Die Dauer regelt die Stadtverwaltung Sonneberg eigenständig.
- (3) Auf Volksfesten im Allgemeinen regelmäßig, in größeren Zeitabständen wiederkehrende, zeitlich begrenzte Veranstaltungen darf eine Vielzahl von Anbietern unterhaltende Tätigkeiten im Sinne des § 55 Abs. 1 Nr. 2 Gewerbeordnung ausüben und Waren feilbieten, die üblicherweise auf Veranstaltungen dieser Art angeboten werden.
- (4) Auf Märkten dürfen alkoholfreie Getränke und zubereitete Speisen im Sinne der GewO als Kostproben zum Verzehr an Ort und Stelle verabreicht werden. Im

Übrigen gelten für das Verabreichen von Getränken und zubereiteten Speisen zum Verzehr an Ort und Stelle die Bestimmungen des Thüringer Gaststättengesetzes.

§ 5 Markthoheit

- (1) Der Gemeingebrauch an öffentlichen Wegen und Plätzen ist im Marktbereich während der Öffnungszeiten des Wochenmarktes sowie während des zum Auf- und Abbau der Stände benötigten Zeitraumes in dem Maße eingeschränkt, in dem es für den Marktverkehr erforderlich ist.
- (2) Der Marktverkehr geht innerhalb des Marktbereiches während dieser Zeit den übrigen öffentlichen Verkehrsbelangen vor.
- (3) Das Sachgebiet Marktwesen kann aus sachlich gerechtfertigtem Grund im Einzelfall den Zutritt zum Marktplatz je nach den Umständen befristet oder nicht befristet oder räumlich begrenzt untersagen. Ein sachlich gerechtfertigter Grund liegt insbesondere vor, wenn gegen diese Satzung oder gegen eine aufgrund dieser Satzung ergangene Anordnung gröblich oder wiederholt verstoßen wird.
- (4) Die Stadt kann den Markt auf bestimmte Anbietergruppen beschränken, wenn dies für die Erreichung des Marktzweckes erforderlich ist.

§ 6 Marktaufsicht

Die Marktaufsicht wird von den durch die Stadt Sonneberg beauftragten Personen wahrgenommen, deren Anweisungen zu befolgen sind.

§ 7 Bewerbungsverfahren

- (1) Im Mai des laufenden Jahres kann die Veranstaltungsliste für die Volksfeste, Sondermärkte des darauffolgenden Kalenderjahres beim Ordnungsamt, Sachgebiet Marktwesen, angefordert werden bzw. kann sie im Internet unter www.sonneberg.de eingesehen werden. Der jeweilige Einsendeschluss der Bewerbungen wird darin veröffentlicht.
- (2) Für jede Veranstaltung, jedes Geschäft und jeden einzelnen Stand ist eine gesonderte Bewerbung mittels eines Antragsformulars erforderlich. Für jedes

Fahrgeschäft etc. ist jeweils ein gesonderter vollständiger Antrag (Antragsformular) zu stellen. Sammelanträge werden nicht angenommen.

(3) Für Bewerbungen gilt das Datum des Posteingangs bei der Stadtverwaltung Sonneberg. Fällt das Ende der Bewerbungsfrist auf einen Samstag oder Sonntag gilt der darauffolgende Werktag.

§ 8 Entscheidungsverfahren

- (1) Über die Zulassung und Platzverteilung wird vom Sachgebiet Kultur und Marktwesen jeweils eine Einzelfallentscheidung getroffen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht. Dies gilt auch für Bewerber, die bereits in vergangenen Jahren zugelassen waren.
- (2) Vom Vergabeverfahren können ausgeschlossen werden:
 - verspätet eingegangene Bewerbungen,
 - unvollständige Bewerbungen,
 - Bewerbungen, die nicht der geforderten Antragsnorm entsprechen;
 - Bewerbungen, bei denen nach Ablauf der Meldefrist Veränderungen eintreten (z. B. Eigentumsverhältnisse),
 - Bewerber, die bei vergangenen Veranstaltungen gegen Vertragspflichten,
 Anordnungen des Veranstalters oder andere gesetzliche Bestimmungen verstoßen haben,
 - Bewerbungen mit unrichtigen und unvollständigen Angaben,
 - Bewerber, die ihrer Zahlungsverpflichtung bei vergangenen Märkten und/oder Veranstaltungen nicht nachgekommen sind
- (3) Vergabe bei Überangebot

Übersteigt die Zahl der vorliegenden Anmeldungen die der zur Verfügung stehenden Standplätze, wird ein Auswahlverfahren unter Berücksichtigung des Veranstaltungszwecks, des Gestaltungswillens und der platzspezifischen Gegebenheiten eingeleitet. In diesem Verfahren kommt der persönlichen

Zuverlässigkeit des Bewerbers, der Gewährleistung für Sicherheit und Ordnung, dem reibungslosen Festablauf eine ausschlaggebende Bedeutung zu.

§ 9 Standplätze

- (1) Auf dem Platz des Marktes dürfen Waren nur von einem zugewiesenen Standplatz aus feilgeboten werden.
- (2) Die Zuweisung eines Standplatzes erfolgt auf schriftlichen Antrag (Anmeldeformular) durch das Sachgebiet Kultur und Marktwesen. Zur Teilnahme am Markt ist nach Maßgabe der für alle Antragsteller geltenden Bestimmungen dieser Satzung grundsätzlich jeder berechtigt, der dem Teilnehmerkreis des Marktes angehört. Bekannte und bewährte Aussteller und Anbieter haben Vorrang vor neuen Bewerbern. Allerdings ist im Grundsatz eine ausreichende Anzahl neuer Anbieter in der gleichen Anbietergruppe zugelassen. Ist bei Anwendung der vorgenannten Kriterien ein Bewerberüberschuss mit gleichartigem Angebot vorhanden, entscheidet das Los innerhalb der jeweiligen Anbietergruppe.
- (3) Die Erlaubnis ist nicht übertragbar.
- (4) Die Erlaubnis kann vom Sachgebiet Kultur und Marktwesen versagt werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für die Versagung liegt insbesondere vor, wenn
 - 1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, dass der Benutzer die für die Teilnahme an dem Markt erforderliche Zuverlässigkeit nicht besitzt, oder
 - 2. der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht.
- (5) Die Erlaubnis kann vom Sachgebiet Kultur und Marktwesen widerrufen werden, wenn ein sachlich gerechtfertigter Grund vorliegt. Ein solcher Grund für den Widerruf liegt insbesondere vor, wenn:
 - 1. der Standplatz wiederholt nicht benutzt wird,
 - der Platz des Marktes ganz oder teilweise für bauliche Änderungen oder andere öffentliche Zwecke benötigt wird,
 - der Inhaber der Erlaubnis oder dessen Mitarbeiter oder Beauftragte erheblich oder trotz Mahnung wiederholt gegen die Bestimmungen dieser Marktsatzung verstoßen haben.

- 4. gegen Anordnungen der Marktaufsicht verstoßen wird,
- ein Standinhaber die nach der Marktgebührensatzung der Stadt Sonneberg in ihrer jeweils gültigen Fassung fälligen Gebühren trotz Aufforderung nicht bezahlt.
- (6) Wird die Erlaubnis widerrufen, kann das Sachgebiet Kultur und Marktwesen die sofortige Räumung des Standplatzes verlangen, zwangsweise auf Kosten des Standinhabers.
- (7) Die Standinhaber von Wochen- und Jahrmärkten erhalten im Rahmen der vorhandenen Plätze jeweils höchstens einen Stand. Hiervon kann abgewichen werden, wenn der Markt nicht voll belegt ist.
- (8) Es besteht kein Anspruch auf Zuweisung oder Behalten eines bestimmten Standplatzes.
- (9) Der Standinhaber darf nur die ihm zugewiesene Fläche benutzen. Es ist nicht gestattet, den zugewiesenen Platz eigenmächtig zu wechseln oder anderen Händlern zu überlassen.
- (10) Die Plätze für gleichartige Wochenmarktartikel werden zusammenhängend verteilt. In begründeten Ausnahmefällen kann hiervon abgewichen werden.

§ 10 Verkaufseinrichtungen

- (1) Als Verkaufseinrichtungen werden bei der Abhaltung von Märkten nur Verkaufswagen, -anhänger, -stände und Markthütten zugelassen.
- (2) Der Aufbau der Verkaufsstände inklusive Vorbau hat so zu erfolgen, dass die Durchfahrt für Rettungs- und Katastrophenschutzfahrzeuge jederzeit gewährleistet ist (mind. 3,50 m Durchfahrtsbreite).
- (3) Verkaufseinrichtungen dürfen nicht höher als 3 m sein, Kisten und ähnliche Gegenstände nicht höher als 1,50 m gestapelt werden.

- (4) Vordächer von Verkaufseinrichtungen dürfen die zugewiesene Grundfläche nur nach der Verkaufsseite und nur höchstens 1 m überragen. Sie müssen mindestens eine lichte Höhe von 2,10 m (gemessen ab Marktoberfläche) haben.
- (5) Verkaufseinrichtungen und Marktschirme müssen standfest sein und dürfen nur in der Weise aufgestellt werden, dass die Marktoberfläche nicht beschädigt wird. Sie dürfen ohne Erlaubnis des Sachgebietes Kultur und Marktwesen weder an Bäumen und deren Schutzvorrichtungen noch an Verkehrs-, Energie-, Fernsprech- oder ähnlichen Einrichtungen befestigt werden.
- (6) Zwischen den einzelnen Verkaufsständen müssen Zwischenräume von mindestens 0,50 m Breite vorhanden sein. In den Gängen und Durchfahrten der Marktanlagen dürfen Waren, Leergut und andere Gegenstände nicht abgestellt werden. Bei der Auslage der Waren dürfen die Standplatzgrenzen nicht überschritten werden.
- (7) Die Verkaufsstände sowie die feilgebotenen Waren müssen den einschlägigen Lebensmittel- und hygienerechtlichen Vorschriften entsprechen.

§ 11 Auf- und Abbau der Verkaufseinrichtungen

- (1) Mit dem Aufbau der Verkaufsstände darf frühestens zwei Stunden vor Beginn des Marktes begonnen werden und muss spätestens mit Beginn des Marktes beendet sein.
- (2) Sind die zugewiesenen Plätze nicht rechtzeitig belegt, so ist die Marktaufsicht berechtigt, über den Platz anderweitig zu verfügen.
- (3) Der Auf- und Abbau der Stände hat eigenständig durch die Händler zu erfolgen.
- (4) Bei Schnee- und Eisglätte, auch auf den unmittelbar angrenzenden Gehflächen, hat der Standplatzinhaber während der Marktzeiten dafür zu sorgen, dass entweder geräumt oder gestreut wird.

(5) Die zugewiesenen Standplätze müssen zwei Stunden nach Marktschluss geräumt sein.

§ 12 Fahrzeugverkehr

- (1) Von Beginn des Marktes bis Marktschluss darf der Marktplatz nicht mit Kraftfahrzeugen befahren werden.
- (2) Außer Verkaufswagen und -anhängern dürfen keine Fahrzeuge während der Marktzeit auf dem Marktplatz abgestellt werden. Ausnahmen können nur durch eine von der Stadt Sonneberg beauftragten Personen erteilt werden.

§ 13 Verhalten auf dem Markt

- (1) Alle Teilnehmer am Marktverkehr haben mit dem Betreten des Marktplatzes die Bestimmungen dieser Satzung sowie die Anordnungen des Sachgebietes Kultur und Marktwesen zu beachten. Die allgemein geltenden Vorschriften, insbesondere der Gewerbeordnung, des Thüringer Gaststättengesetzes, der Preisangabenverordnung, des Eichgesetzes, des Lebensmittelrechtes und der Lebensmittelhygienebestimmungen sind zu beachten.
- (2) Jeder hat sein Verhalten und den Zustand seiner Sachen auf dem Marktplatz so einzurichten, dass Dritte nicht geschädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt werden.
- (3) Alle Waren sind unter Beachtung der hierfür geltenden gesetzlichen Bestimmungen handelsüblich zu kennzeichnen und mit dem Verkaufspreis auszuzeichnen.
- (4) Lebende Tiere sind in hinreichend geräumigen Behältnissen unterzubringen.
- (5) Es ist insbesondere unzulässig:
 - 1. Waren im Umhergehen anzubieten,
 - 2. Werbematerial aller Art und sonstige Gegenstände zu verteilen,
 - nicht mit dem Marktverkehr zusammenhängende gewerbliche Tätigkeiten jeder Art auszuüben,

- 4. überlaut Ware anzupreisen oder überlaute Vorträge zu halten,
- 5. Megaphone und sonstige Tonträger zu verwenden,
- Hunde und andere Tiere auf den Markt mitzubringen, ausgenommen Blindenhunde sowie Tiere, die aufgrund marktrechtlicher Bestimmungen zugelassen und zum Verkauf auf dem Wochenmarkt bestimmt sind,
- 7. sich bettelnd, hausierend oder betrunken während der Marktzeiten auf dem Marktgelände aufzuhalten.

§ 14 Reinigung und Sauberhaltung des Marktplatzes; Abtransport der Abfälle

- (1) Jede vermeidbare Beschmutzung der Marktanlage ist verboten.
- (2) Die Platzinhaber sind für die Reinhaltung des Standes und der davor gelegenen Gänge und Fahrbahnen verantwortlich.
- 3. Es ist untersagt, Abfälle jeglicher Art in die Gänge, Straßen oder Verkaufsstände zu werfen oder von außen in den Marktbereich zu bringen.
- 4. Abfälle und Kehricht sind innerhalb des Standplatzes von dem Standinhaber nach Marktschluss zusammenzufegen. Abfälle, Kehricht, Leergut, Kisten, Kartons und sonstige Verpackungsmaterialien sind mitzunehmen.

§ 15 Ausschluss vom Marktverkehr

Bei einer Zuwiderhandlung gegen diese Marktsatzung kann der Marktbenutzer für die Dauer des Markttages, bei wiederholten oder besonders schweren Zuwiderhandlungen für eine befristete Zeit vom Markt ausgeschlossen werden, wenn dies zur Aufrechterhaltung der Marktsatzung geboten erscheint.

§ 16 Gebühren

Für die Benutzung der zugewiesenen Standplätze sind Gebühren nach der Satzung über die Erhebung von Gebühren im Marktwesen in der Stadt Sonneberg (Marktgebührensatzung) in ihrer jeweils gültigen Fassung zu entrichten.

§ 17 Zuwiderhandlungen

- (1) Zuwiderhandlungen gegen Ge- oder Verbote dieser Marktsatzung sind Ordnungswidrigkeiten im Sinne des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten (OwiG) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig:
 - 1. entgegen § 6 den Weisungen der Marktaufsicht nicht nachkommt,
 - entgegen § 7 Abs. 2 das Anmeldeformular nicht richtig und vollständig ausfüllt,
 - 3. entgegen § 9 Abs. 1 von einem anderen Platz Waren feilbietet,
 - entgegen § 9 Abs. 9 eine andere als die ihm zugewiesene Fläche benutzt, den zugewiesenen Platz eigenmächtig wechselt oder anderen Händlern überlässt,
 - entgegen § 10 Abs. 1 bis 5 die für die Verkaufseinrichtungen festgelegten
 Maße nicht einhält,
 - entgegen § 10 Abs. 7 Verkaufseinrichtungen nicht standfest aufstellt, die Marktoberfläche beschädigt, Verkaufseinrichtungen an anderen Einrichtungen befestigt, Steigen und Kisten für den Unterbau verwendet,
 - 7. entgegen § 11 Abs. 1 früher als zwei Stunden vor Beginn des Marktes mit dem Aufbau beginnt oder den Aufbau des Standes nicht beendet hat und entgegen § 11 Abs. 5 den zugewiesenen Standplatz nach Marktschluss nicht rechtzeitig räumt,
 - 8. entgegen § 12 Abs. 1 während der Marktzeiten den Marktplatz mit einem Kraftfahrzeug befährt,
 - entgegen § 12 Abs. 2 w\u00e4hrend der Marktzeit Fahrzeuge auf dem Marktplatz abstellt oder Motorr\u00e4der, Mopeds, Mofas und \u00e4hnliche Fahrzeuge w\u00e4hrend der Marktzeit innerhalb des Marktgel\u00e4ndes mitf\u00fchrt,
 - 10. entgegen § 13 Abs. 2 aufgrund seines Verhaltens und durch den Zustand seiner Sachen Dritte schädigt, gefährdet oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt,

- 11. entgegen § 13 Abs. 4 lebende Tiere anders unterbringt und behandelt,
- 12. entgegen § 13 Abs. 5 Ziff. 1 Waren im Umhergehen anbietet,
- 13. entgegen § 13 Abs. 5 Ziff. 2 Werbematerial oder sonstige Gegenstände verteilt,
- 14. entgegen § 13 Abs. 5 Ziff. 3 gewerbliche Tätigkeiten auf dem Markt ausübt,
- 15. entgegen § 13 Abs. 5 Ziff. 4 überlaut Ware anpreist und überlaute Vorträge hält,
- 16. entgegen § 13 Abs. 5 Ziff. 5 Megaphone und sonstige Tonträger verwendet,
- 17. entgegen § 13 Abs. 5 Ziff. 6 Hunde und andere Tiere auf den Markt mitbringt,
- 18. entgegen § 13 Abs. 5 Ziff. 7 während der Marktzeiten auf dem Markt bettelt, hausiert oder sich in betrunkenem Zustand dort aufhält.
- entgegen § 14 Abs. 1-4 den Vorschriften über Reinigung und Sauberhaltung sowie Abtransport der Abfälle zuwiderhandelt.
- (3) Die Ordnungswidrigkeit kann gem. § 19 Abs. 1 ThürKO mit einer Geldbuße von bis zu 5.000 Euro geahndet werden.
- (4) Verstöße gegen sonstige gesetzliche Bestimmungen werden nach den jeweils hierfür geltenden Vorschriften geahndet.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2017 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Marktwesens (Marktsatzung) für die Stadt Sonneberg vom 27.10.2003 und die jeweiligen Änderungen außer Kraft.

Sonneberg, 26.10.2016

Stadt Sonneberg

Dr. Heiko Voigt

Bürgermeister